

Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB, SGS 211)

2023/232

vom 5. Juli 2023

1. Ausgangslage

Knapp zehn Jahre nach Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts im Kanton Basel-Landschaft nimmt die aktuelle Vorlage «Verbesserungsmöglichkeiten bei verschiedenen Detailfragen» auf, wie es im Bericht des Regierungsrats heisst. Die angestrebten Änderungen im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB, [SGS 211](#)) zielen dabei «insbesondere auf die Klärung der Zuständigkeit von Kanton und Einwohnergemeinden und damit auf die administrative Entlastung aller Beteiligten». Dies betrifft nebst anderen Bestimmungen etwa die Zuständigkeit des Präsidiums einer KESB (anstelle des ganzen Spruchkörpers) bei der Genehmigung von bestimmten finanziellen Transaktionen im Vermögen von verbeiständeten Personen, welche häufig vorkommen, aber nur geringe Auswirkungen haben.

Die Frage der Kostentragung bei speziellen Formen von fürsorgerischem Freiheitsentzug (FU), die im Postulat 2019/113 aufgeworfen wird, sollte ursprünglich ein tragendes Element der Vorlage sein – diese Thematik wurde aber schliesslich ausgeklammert, da keine Übereinstimmung zwischen Kanton und Gemeinden bzw. in der Vernehmlassung erreicht werden konnte¹. Ausgeklammert bzw. pendent bleibt weiter auch die Frage der Rechtspersönlichkeit der KESB.

Für Details zur Revision des EG ZGB wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

Die Geschäftsleitung des Landrats hat die Vorlage am 11. Mai 2023 zur Vorberatung an die Justiz- und Sicherheitskommission überwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 5. und 12. Juni 2023 beraten, dies im Beisein von Sicherheitsdirektorin Kathrin Schweizer und – am ersten der beiden Termine – von Angela Weirich, Generalsekretärin der Sicherheitsdirektion. Raffael Kubalek, stv. Generalsekretär der Sicherheitsdirektion, hat die Vorlage vertreten.

2.2. Eintreten

Das Eintreten auf die Vorlage unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Kommission hat im Kern intensivere Diskussionen zu zwei Themen geführt – zu den Regeln der Vermögensverwaltung bei verbeiständeten Personen und zur Oberaufsicht des Kantons über kommunale Stiftungen.

¹ Das entsprechende Postulat wird mit der [Vorlage 2019/113](#) vom 2. Mai 2023 zur Abschreibung beantragt.

Die Möglichkeit, dass gewisse Handlungen, welche die Beistände bei der Vermögensverwaltung vornehmen, künftig in Einzelkompetenz des Präsidiums des Spruchkörpers oder eines delegierten Mitglieds (und nicht mehr des ganzen Gremiums) genehmigt werden können, stiess in der Kommission anfänglich auf grosse Skepsis und sorgte für spürbares Unbehagen. Dabei wurde die Sorge artikuliert, dass mangels zureichender Kontrolle eine unsachgemässe Anlage der Vermögenswerte verbeiständeter Personen erfolgen könnte (auch wenn ein Beistand nicht für die Entwicklung der Finanzmärkte verantwortlich gemacht werden könne). Die Direktion legte mit Blick auf die einschlägigen Bestimmungen im Zivilgesetzbuch ([SR 210](#), namentlich [Artikel 416](#)), sowie in der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV, [SR 211.223.11](#)) dar, dass die Regeln für die Anlage von solchen Vermögen relativ restriktiv umrissen sind. In der Kommission wurde auch das eher zurückhaltende Geschäftsgebaren der Banken in solchen Situationen angesprochen. In der Folge gab es keine Anträge für eine Streichung dieser neuen Bestimmung (§ 64 Absatz 2 Buchstabe s), welche somit stillschweigend akzeptiert wurde.

Ein weiteres Thema war die beantragte Streichung der Oberaufsicht des Kantons über die Stiftungen der Gemeinden (§ 53 Absatz 3 Buchstabe a). Es wurde teils als störend bzw. der Corporate Governance widersprechend empfunden, dass die Gemeinden ihre kommunalen Stiftungen selber beaufsichtigen könnten (sofern sie diese Aufgabe nicht der BSABB übertragen), weshalb zumindest eine kantonale Oberaufsicht gegeben sein müsse. Die angeführte Gemeindeautonomie sei in diesem Kontext das falsche Argument. Die Verwaltung hatte argumentiert, dass diese kantonale Oberaufsicht heute nicht weiter definiert sei und darum auch nicht gelebt werde – zugleich aber wesentliche Änderungen bei den kommunalen Stiftungen (z.B. Zweck und Organisation) sowieso vom Regierungsrat genehmigt werden müssten. Eine Oberaufsicht ohne konkrete Eingriffsmöglichkeiten sei nicht zweckmässig. Hier gelte es auch, auf die Gemeinden zu vertrauen, zumal sie die Aufsichtsregelungen in einem Reglement festschreiben müssten. In der Kommission wurde auch darauf hingewiesen, dass die im Gemeindegesetz ([SGS 180](#), konkret [§ 3](#)) verankerte Rechtskontrolle es ermögliche, bei strittigen Entscheiden an den Regierungsrat zu gelangen – was faktisch zu einer partiellen Oberaufsicht führe. Der Antrag, den Passus zu belassen, wurde in erster Lesung mit 5:2 Stimmen bei 5 Enthaltungen und in zweiter Lesung mit 4:4 Stimmen bei 3 Enthaltungen und Stichentscheid der Präsidentin abgelehnt.

Auf Rückfragen aus der Kommission führte die Verwaltung zudem aus, dass Revisionen der entsprechenden Gesetzgebungen in den Kantonen tendenziell zu mehr Befugnissen in Einzelkompetenz führen würden. Die Kostenersparnis bei Entscheiden in Einzelkompetenz konnte hingegen nicht genau beziffert werden, da allenfalls auch andere Elemente in einen Entscheid hineinspielen.

3. Antrag an den Landrat

::: Die Kommission beantragt dem Landrat mit 10:1 Stimmen ohne Enthaltungen, gemäss dem beiliegenden Landratsbeschluss zu beschliessen.

05.07.2023 / gs

Justiz- und Sicherheitskommission

Jacqueline Wunderer, Präsidentin JSK 2019-2023

Beilagen

- Landratsbeschluss (Entwurf)
- Gesetzestext (von der Justiz- und Sicherheitskommission nicht veränderte und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

Landratsbeschluss

betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB, SGS 211)

vom **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) wird gemäss Beilage beschlossen.
2. Ziffer 1 untersteht dem obligatorischen bzw. fakultativen Referendum gemäss §§ 30 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.

Liestal, **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin:

Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 211, Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 16. November 2006 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

§ 52 Abs. 3

³ Der Regierungsrat ist zuständig für:

- a. *Aufgehoben.*
- b. **(geändert)** die Änderungen der Organisation (Art. 85 ZGB) oder des Zwecks (Art. 86 und 86a ZGB) der Stiftungen der Gemeinden,

§ 64 Abs. 2

² Das Präsidium des Spruchkörpers oder das von ihr delegierte Mitglied eines Spruchkörpers ist zuständig für den Erlass folgender erstinstanzlicher Entschiede:

- o. **(geändert)** Anordnung der Beistandschaft und Ernennung der Beiständin bzw. des Beistands zur Feststellung sowie Anfechtung des Kindesverhältnisses (Art. 306 Abs. 2, Art. 308 Abs. 2 ZGB);
- s. **(neu)** Handlungen nach der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) vom 4. Juli 2012¹⁾, soweit sie nicht unter Art. 416 ZGB fallen oder gemäss Art. 417 ZGB im Einzelfall der Zustimmungsbedürftigkeit durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unterstellt wurden.

§ 75

Aufgehoben.

§ 184 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

§ 184b (neu)**Übergangsbestimmung betreffend Kontrolle der Buchhaltung der Berufsbeistandschaften**

¹ Die Einwohnergemeinden stellen alle Kontrollberichte über die Buchhaltung der Berufsbeistandschaften fertig, die sich auf Kontrollen beziehen, welche während dem Geltungszeitraum der entsprechenden Bestimmung (§ 75) erfolgt sind.

II.

Der Erlass SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG) vom 28. Mai 1970 (Stand 1. August 2024), wird wie folgt geändert:

§ 34b^{bis} Abs. 2

² Der Vertrag regelt insbesondere:

e. *Aufgehoben.*

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.²⁾

Liestal,

Im Namen des Landrats

(Präsidium):

die Landschreiberin: Heer Dietrich

2) Vom Regierungsrat am § auf den § in Kraft gesetzt.